

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Digitale Ausstattung der niedersächsischen Finanzämter**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 04.09.2020 - Drs. 18/7439  
an die Staatskanzlei übersandt am 17.09.2020

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 14.10.2020

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Kostenfreie und offene WLAN-Zugänge, die Möglichkeit zu mobilem Arbeiten mit Laptops und Fernzugriffe auf Firmen- und Intranetze gehören häufig zur Grundausstattung für flexibles Arbeiten wie Homeoffice oder Mobile Working. Das Institut der Deutschen Wirtschaft schreibt: „Für viele Unternehmen war die Arbeit aus dem Homeoffice die einzige Möglichkeit, während des Lockdowns ihre Geschäftsprozesse aufrechtzuerhalten. (...) Ein Großteil der Beschäftigten sieht Vorteile vor allem darin, nicht pendeln zu müssen und dadurch Zeit zu gewinnen, sowie in der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Befragten bewerten aber auch die flexibleren Arbeitszeiten, das ruhigere Arbeitsumfeld und Kostenersparnisse positiv.“ („Das Büro bleibt zu Hause“ vom 02.09.2020, *Der Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft*)

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die nachfolgenden Antworten umfassen über die Überschrift der Kleinen Anfrage hinausgehend auch die digitale Ausstattung des Landesamtes für Steuern Niedersachsen und der Steuerakademie. Sie enthalten weder Angaben zur Ausstattung des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen noch zum Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung.

**1. Besteht für Mitarbeiter der niedersächsischen Finanzverwaltung die Möglichkeit, mobil zu arbeiten?**

In der niedersächsischen Steuerverwaltung haben sich in den letzten Jahren verschiedene Formen des mobilen Arbeitens etabliert.

Telearbeit

Bei Telearbeit handelt es sich um eine Tätigkeit des Innendienstes, für die ein ständiger und dauerhafter Zugang zum Netz der Steuerverwaltung benötigt wird. Die häusliche Arbeitsstätte ist mit der Dienststelle online verbunden. Die erforderliche technische Ausstattung für den häuslichen Arbeitsplatz wird daher vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um einen dauerhaft eingerichteten festen Bildschirmarbeitsplatz. Die Telearbeit erfolgt ausschließlich in alternierender Form, d. h. die Tätigkeit wird nicht ausschließlich von zu Hause (häusliche Arbeitsstätte) aus verrichtet, sondern es werden daneben wöchentlich Präsenztage (nach Absprache mit der Dienststelle) in der Dienststelle geleistet.

Mit der Telearbeit geht eine Verbindlichkeit hinsichtlich Arbeitszimmer, Umgang mit Unterlagen und definierter IuK-Ausstattung einher, die seit über zehn Jahren geregelt ist.

### Homeoffice

Die üblicherweise in der Dienststelle erbrachte Tätigkeit wird als Ausnahme und im Rahmen der Möglichkeiten an einem dafür geeigneten Platz zu Hause erledigt (i. d. R. per Notebook, VPN). Im LStN wird diese Arbeitsform bereits seit einigen Jahren praktiziert. Für die Finanzämter ist eine Regelung in Vorbereitung, die insbesondere für die Beschäftigten der Innendienste die Möglichkeit der tageweisen Arbeit von zu Hause ermöglichen soll. Mit der notwendigen technischen Ausstattung der Innendienste der Finanzämter ist aktuell begonnen worden. Neben fest auf bestimmte Nutzer zugeordneten Laptops sollen Poolgeräte mit Gruppensignaturkarten die Flexibilität erhöhen. Die hierfür erforderlichen Tests sollen noch in 2020 erfolgen.

### Außendienstarbeit

Bei der Außendienstarbeit handelt es sich um eine Tätigkeit der Außendienste, für die überwiegend bzw. grundsätzlich ein ständiger und dauerhafter Zugang zum Netz der Steuerverwaltung per VPN-Zugang via Mobilfunk oder LAN benötigt wird. Die erforderliche technische Ausstattung (Notebook, Dockingstation, Monitor usw.) für diese Tätigkeit wird vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt.

Im Einzelnen sind dies:

- Amts- und Großbetriebsprüfung inkl. Lohnsteuer-Außenprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung und Nachschau

Außenprüfungstätigkeiten finden grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Steuerpflichtigen statt. Sofern dies nicht möglich ist, werden die Tätigkeiten in den Wohnräumen der Steuerpflichtigen oder an Amtsstelle durchgeführt.

- Steuerfahndung

Die Außendiensttätigkeit der Steuerfahndung erstreckt sich überwiegend auf strafprozessuale Ermittlungen in eingeleiteten Steuerstrafverfahren bei Beschuldigten und Dritten (Durchsuchungen, Beschlagnahmungen, Vernehmungen). Darüber hinaus umfasst sie Vorfeldermittlungen (dem Besteuerungsverfahren zuzuordnen) sowie Vorermittlungen (strafrechtlichen Ermittlungen vorgelagert), beispielsweise Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten.

- Sachverständige

Die Außendiensttätigkeiten der amtlichen landwirtschaftlichen, gärtnerischen, forstwirtschaftlichen Sachverständigen sowie der amtlichen Bausachverständigen finden grundsätzlich auf bzw. in den Grundstücken der Steuerpflichtigen statt. Die die Außendiensttätigkeiten ergänzenden Innendienstarbeiten können bei entsprechender technischer Ausstattung grundsätzlich auch von zu Hause aus erledigt werden.

- Vollstreckungsaußendienst

Bei der Außendienstarbeit in der Erhebungsstelle handelt es sich um eine Tätigkeit bzw. Arbeitsform, die ganz oder zum größten Teil der Arbeitszeit an einem anderen Ort als der Dienststelle ausgeübt wird (Dienstreisen/Dienstgänge). Hierbei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit an einem festen oder wechselnden Ort außerhalb der Dienststelle ausgeübt wird. Die Ausstattung erfolgt nach dem jeweiligen technischen Stand und nach Standards, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe im Außendienst notwendig erscheint.

- Mobiler Arbeitsplatz

Die durch die Prüfungsdienste zu erbringenden Tätigkeiten können unter den durch das LStN vorgegebenen Voraussetzungen seit Jahren auch von zu Hause, analog dem Homeoffice, erledigt werden.

- Dienstortergänzender Arbeitsplatz

Die üblicherweise durch die Bußgeld- und Strafsachenstellen im Innendienst zu erbringenden Tätigkeiten können unter den durch das LStN vorgegebenen Voraussetzungen auch von zu Hause, analog dem Homeoffice, erledigt werden. Diese Initiative startete Ende 2017 und ist als Vorläufer von Homeoffice in der betreffenden Nutzergruppe zu verstehen.

**2. Für wie viele der Mitarbeiter der niedersächsischen Finanzverwaltung stehen Laptops und zugehörige Docking-Stationen zur Verfügung?**

Im Frühjahr dieses Jahres waren 3 070 Arbeitsplätze entsprechend ausgestattet. Die aktuellen Planungen (Plandaten Stand 10.09.2020) sehen vor, bis Ende dieses Jahres einen Ausstattungsstand von ca. 4 200 Arbeitsplätzen zu erreichen.

**3. Wie viele Mitarbeiter der niedersächsischen Finanzverwaltung können gleichzeitig mobil arbeiten?**

Eine zahlenmäßige Beschränkung besteht aktuell nicht. Entsprechend den zu Frage 2 dargestellten Zahlen können Beschäftigte gleichzeitig mobil arbeiten. Die jeweiligen organisatorischen Belange der Dienststelle (beispielsweise Besetzung von Auskunftsstellen) müssen dabei mitberücksichtigt werden.

**4. Wo stehen in der niedersächsischen Finanzverwaltung freie WLAN-Netzwerke zur Verfügung (bitte einzeln aufschlüsseln)?**

An der Steuerakademie Niedersachsen steht sowohl am Standort Bad Eilsen als auch am Standort Rinteln ein kostenloses WLAN-Netzwerk zur Verfügung. Ferner ist an den Finanzämtern Hannover-Land I, Hannover-Land II, Hannover-Nord, Hannover-Süd, Goslar und Bad Gandersheim die Einführung eines öffentlichen WLAN-Hotspots geplant.

**5. Teilt die Landesregierung die oben beschriebenen Vorteile mobilen Arbeitens, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus für die nötige Ausstattung der niedersächsischen Finanzverwaltung?**

Aus dem Regierungsprogramm „Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen“ stehen der Steuerverwaltung für das Haushaltsjahr 2020 3,0 Millionen Euro zur Modernisierung des Arbeitsumfeldes „mobile working“ zur Verfügung. Die mittelfristige Finanzplanung führt diesen Ansatz von 2021 bis 2023 fort. Auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Finanzämter im Pandemiefall ist das Arbeiten im Homeoffice in den Fokus gerückt.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang aber auch die aktuellen Rahmenbedingungen, die ein vermehrtes Arbeiten im Homeoffice in bestimmten Fällen nicht zulassen bzw. erschweren, insbesondere:

- Tätigkeiten, die feste Arbeitsorte erfordern, wie z. B. die Betreuung von Steuerbürgerinnen und -bürgern an Arbeitsstelle oder die Prüfung vor Ort bei Steuerpflichtigen,
- Ausbildung von Nachwuchskräften,
- persönliche Kommunikation,
- die (noch) fehlende Ausstattung mit Arbeitsgerät für mobiles Arbeiten,
- (noch) nicht digitalisierte Arbeitsunterlagen.